

RS UVS Kärnten 1993/12/15 KUVS-K2-1395/5/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.12.1993

Rechtssatz

Schlägt der Beschuldigte 1991 3.000 m² kahl, und schlägt ohne Bewilligung auch angrenzend an den Kahlschlag 1992 neuerlich 0,2 ha kahl, wobei sich an diese Fläche eine im Jahre 1990/91 durchgeführte Kahlschlagfläche von 3.000 m² anschließt und welche sich auf einer Fläche von 4.000 m², auf welcher 1988 bewilligt kahlgeschlägert wurde, fortsetzt und sich an diese Fläche wiederum eine Restfläche von 2.000 m² ungesicherte Kultur anschließt, verwirklicht den Verwaltungsstraftatbestand nach § 85 Abs 1 lit b ForstG 1975

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at